

STATUTEN

Procap Sarganserland-Werdenberg

I. Name, Zweck

Art. 1 Name und Zweck

¹Unter dem Namen Procap Sarganserland-Werdenberg besteht ein religiös und parteipolitisch neutraler, unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

²Procap Sarganserland-Werdenberg bezweckt als Selbsthilfeorganisation die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht in Zusammenarbeit mit Procap Schweiz.

Art. 2 Struktur und Tätigkeitsgebiet

¹Procap Sarganserland-Werdenberg ist als Sektion Kollektivmitglied des Vereins Procap Schweiz.

²Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Bezirke Sarganserland und Werdenberg. Procap Sarganserland-Werdenberg arbeitet in der Region mit anderen Sektionen von Procap zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3a Aktivmitglieder

¹Procap Sarganserland-Werdenberg nimmt Menschen mit einer Behinderung, die im Tätigkeitsgebiet wohnen, als Aktivmitglieder auf. Diese werden gleichzeitig mit ihrem Beitritt bei Procap Sarganserland-Werdenberg Aktivmitglieder von Procap Schweiz.

²Die Aktivmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen einheitlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird. In diesem Betrag ist der Mitgliederbeitrag an Procap Schweiz eingeschlossen, der durch den Vorstand an Procap Schweiz überwiesen wird.

Art. 3b Solidarmitglieder

Natürliche Personen, ohne Behinderung, können durch den Vorstand als Solidarmitglieder aufgenommen werden. Diese erwerben durch ihren Beitritt keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

Art. 3c Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht an Procap Sarganserland-Werdenberg befreit, deren Beitrag an Procap Schweiz geht zu Lasten der Vereinskasse.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

¹Die Aufnahme als Mitglied ist dem Vorstand mit einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen. Mit dieser werden die Statuten von Procap Sarganserland-Werdenberg und Procap Schweiz anerkannt.

²Die Aufnahme als Aktivmitglied kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Mitglieder können mit Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Quartals austreten. Der Austritt ist Procap Sarganserland-Werdenberg schriftlich mitzuteilen. Bei einem laufenden Beratungsmandat gilt die Austrittserklärung gleichzeitig als Kündigung dieses Mandats.

²Bei einem Verstoß gegen die Interessen von Procap Sarganserland-Werdenberg oder Procap Schweiz kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

³Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

⁴Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber Procap Sarganserland-Werdenberg.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Organe von Procap Sarganserland-Werdenberg sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 7 Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens am 31. März des Folgejahres statt.

²Die Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 8 Anträge

Anträge von Mitgliedern sowie von Procap Schweiz sind mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand zu unterbreiten. Verspätete Anträge werden nicht behandelt.

Art. 9 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Aktiv- und Solidarmitglieder. Bei Traktanden, die Procap Schweiz betreffen, sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt.

Art. 10 Beschlussfassung, Geschäftsgang

Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Aufgaben

Ordentliche Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler / Stimmenzählerinnen. Die Protokollführung wird vom Vorstand bestimmt.
2. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
3. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle
5. Entscheide über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes oder von Procap Schweiz.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, mehr als 1/5 der Mitglieder oder Procap Schweiz an den/die Präsidenten/ Präsidentin einzuberufen.

B. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen. Menschen mit einer Behinderung müssen im Vorstand angemessen vertreten sein. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern des Vorstands sind grundsätzlich zu vermeiden. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter den Gewählten selbst. Er kann einen 3-köpfigen Ausschuss (Geschäftsleitung) bilden und dessen Rechte und Pflichten in einem Geschäftsreglement ordnen.

²Der Vorstand erledigt die Geschäfte von Procap Sarganserland-Werdenberg, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er gewährleistet einen ordnungsgemässen, an den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung orientierten Betrieb im Sinne der statutarischen Zweckbestimmung, der Planungsinstrumente von Procap Sarganserland-Werdenberg sowie des Leitbildes, des Erscheinungsbildes und des Unterleistungsvertrages von Procap Schweiz.

³Die von Procap Schweiz definierten regionalen Aufgaben erledigt der Vorstand in Zusammenarbeit mit den anderen Sektionen der betreffenden Geschäftsregion.

⁴Der Vorstand ist zuständig für Erlass, Aufhebung oder Änderung sämtlicher Reglemente von Procap Sarganserland-Werdenberg und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er sorgt für eine ordnungsgemässe Mitglieder- und Beitragskontrolle. Er delegiert Vertreter in Arbeits- und Begleitgruppen von Procap Schweiz.

⁵Einzelne Aufgaben können einer eigenen Geschäftsstelle oder einer regionalen Sozialversicherungsberatungsstelle übertragen werden. In diesem Fall erlässt der Vorstand ein Geschäftsreglement. Die strategische Verantwortung bleibt beim Vorstand, die operative Verantwortung bei der Geschäftsstelle resp. der regionalen Sozialversicherungsberatungsstelle.

⁶Der Präsident/die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweienzeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann diese Kompetenz an ein/e Geschäftsführer/in oder andere Personen delegieren. Eine Einzelzeichnungsberechtigung ist aber nicht zulässig.

Art. 14 Einberufung

Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

C. Revisionsstelle

Art. 15 Zusammensetzung, Aufgaben

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich befähigten Personen, die vom Vorstand und der Geschäftsleitung unabhängig sind. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

²Die Revisionsstelle prüft Bücher und Kasse von Procap Sarganserland-Werdenberg. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen.

IV. Finanzen, Haftung

Art. 16 Einkünfte

Die Einkünfte setzen sich namentlich zusammen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Subventionen und Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden
3. Spenden und Zuwendungen Dritter
4. besonderen Finanzierungsaktionen
5. Einnahmen aus Dienstleistungen
6. Kapitalerträgen

Art. 17 Mittelbeschaffung

Die Mittelbeschaffung richtet sich nach den Grundsätzen der ZEWO und den Richtlinien der Nationalen Präsidentenkonferenz von Procap Schweiz. Sie konzentriert sich grundsätzlich auf die regionale und kommunale Ebene und vermeidet eine Konkurrenzierung von Procap Schweiz oder anderer Sektionen von Procap.

Art. 18 Vermögen

¹Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

²Die Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und das Anlage-reglement der ZEWO bilden die verbindliche Grundlage für die Anlage des Vermögens.

³Wird dem Verein die Steuerbefreiung gewährt, muss dessen Vermögen ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck erhalten bleiben.

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen von Procap Sarganserland-Werdenberg haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 20 Amtsdauer und Geschäftsjahr

¹Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

²Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor einer Generalversammlung durch den Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 22 Auflösung des Vereins

¹Die Generalversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder die Auflö-sung von Procap Sarganserland-Werdenberg beschliessen.

²Besteht im Zeitpunkt der Auflösung eine Nachfolgeorganisation, z.B. eine andere Sektion von Procap oder ein neu gegründeter Verein, gehen sämtliche Mitglieder, das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten von Procap Sarganserland-Werdenberg an diesen über. Ist Procap Sarganserland-Werdenberg steuerbefreit, geht das Vermögen nur an die andere Sektion oder den neu gegründeten Verein über, wenn dieser selbst steuerbefreit ist. Andernfalls ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen bis zur Gründung einer Nachfolgeorga-nisation an Procap Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen, sofern Procap Schweiz zu die-sem Zeitpunkt steuerbefreit ist. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, kann Procap Schweiz das Vermögen anderweitig im Sinne des Vereinszwecks verwenden.

Art. 23 Vorbehalt des Gesetzes und der Statuten von Procap Schweiz

Diese Statuten und allfällige Statutenrevisionen gelten unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des Gesetzes sowie der Statuten und des Organisationsreglements von Procap Schweiz. Sie sind vom Zentral-vorstand von Procap zu genehmigen.

Sargans, 22. März 2025

Der Präsident:

Beat Zindel

Der Vizepräsident:

Linus Schumacher

Genehmigungsvermerk Procap Schweiz:

5.5.2025

Procap Schweiz
Postfach
Frohburgstrasse 4
4601 Olten